OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500990/11/Kü/MG

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2025, GZ: BHLL/924100111865/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 90 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. April 2025, GZ: BHLL/924100111865/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.10.2024, 18:23 Uhr
Ort: C-Weg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben in der Gemeinde C-Weg nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Am 01.10.2024 wurde folgender Abfall vorgefunden: 3 große Müllsäcke befüllt mit Müll.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Behörde der erforderlichen vollständigen Ermittlung des Sachverhaltes nicht ausreichend nachgekommen sei. So habe es die Behörde unterlassen, genau zu eruieren, wo sich der Zeuge zum angeblichen Zeitpunkt tatsächlich aufgehalten habe bzw. in welchem Stockwerk das erwähnte Wohnzimmerfenster genau situiert sei. Zudem sei beachtlich, dass es am 1. Oktober 2024 um 18:23 Uhr bereits dunkel gewesen sei und daher nicht geklärt sei, wie eine eindeutige Identifizierung stattgefunden habe. Zudem habe die Behörde keinerlei Feststellungen zu den persönlichen Merkmalen des Bf getroffen.

Der Bf habe nicht bestritten, dass er sich am Abend des 1. Oktober 2024 in der Nähe des Müllplatzes aufgehalten habe. Er habe das Fahrzeug auf der B139 von Linz kommend in Fahrtrichtung Kematen an der Krems gelenkt. Weil der Bf sein Fahrzeug wenden habe wollen, habe er beabsichtigt im Bereich der Tankstelle D-Straße, umzudrehen. Der Bf sei im Bereich der Tankstellenauffahrt stehen geblieben, um zu schauen, ob ein Wenden des Fahrzeuges dort gefahrlos möglich sei. Keinesfalls sei der Bf aber entlang der Mülltonnen bzw. neben den Mülltonnen gestanden. Nur weil sich der Bf am genannten Tag unstrittig im Nahbereich der Mülltonnen befunden habe, bedeute dies noch nicht zwangsläufig, dass er auch

tatsächlich Müllablagerungen vorgenommen habe. Aus diesem Grund habe der Bf auch eindeutige Beweise (Video oder Fotoaufnahmen) für die angebliche Ablagerung der Müllsäcke gefordert. Daraufhin sei dem Bf die Zeugenaussage sowie ein Lichtbild zeigend mehrere abgelagerte Müllsäcke übermittelt worden. Auf dem Lichtbild seien 3 gefüllte schwarze Müllsäcke und zumindest 1 gefüllter gelber Müllsack erkennbar. Auffallend sei, dass das Lichtbild bei Tageslicht aufgenommen worden sei, sodass die Fotoaufnahme keinesfalls vom Tag der angeblichen Verwaltungsübertretung stammen könne.

Zudem sei unzutreffend, dass die angebliche Verwaltungsübertretung am Ort C-Weg stattgefunden habe. Der besagte Müllplatz befinde sich nicht auf dieser Liegenschaft, vielmehr sei das Grundstück Nr. bbb, auf welchem sich der besagte Müllplatz befinde, Teil des öffentlichen Gutes. Die Angabe des Tatorts im angefochtenen Erkenntnis sei daher nachweislich unrichtig. Insofern verstoße der Spruch des Straferkenntnisses gegen § 44a VStG.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 1. Mai 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. November 2025, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde Frau H__ als Zeugin einvernommen.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf war am 1. Oktober 2024 mit dem auf seinen Bruder zugelassenen Kfz Audi A3 mit dem Kennzeichen aaa kurz vor 18:00 Uhr in Neuhofen an der Krems unterwegs. Der Bf war auf dem Weg nach Bad Hall und hat um diese Zeit einen Anruf erhalten und wurde ihm dabei mitgeteilt, dass er wieder nach Linz zurückfahren sollte. Aus diesem Grund wollte der Bf in Neuhofen an der Krems im Kreuzungsbereich J-Straße/K-Weg sein Fahrzeug wenden. Er ist daher in der Folge in den K-Weg eingebogen und vor einer Betonmauer stehengeblieben und aus dem Fahrzeug ausgestiegen. Der Bf ist deshalb ausgestiegen, weil er sich vergewissern wollte, ob er in diesem Kreuzungsbereich auch ordnungsgemäß umdrehen kann.

Zur gleichen Zeit um ca. 18:00 Uhr am 1. Oktober 2024 ist Frau H__, die im Haus C-Weg wohnt, in ihrem Wohnzimmer gestanden und hat Wäsche auf den Wäscheständer aufgehängt. Sie hat bei einem Blick durch das Wohnzimmerfenster bemerkt, dass das Fahrzeug des Bf in der Zufahrt zur Wohnanlage gestanden ist. Bei der Zufahrt zum Haus C-Weg handelt es sich um eine Privatstraße, auf der neben einer begrenzenden Betonmauer die Abfallbehälter für die Wohnanlage aufgestellt sind. Zu diesem Zeitpunkt war es dämmrig aber noch nicht dunkel, sodass Frau H__ die Farbe des Kfz und das Kennzeichen erkennen konnte. Sie hat dann beobachtet, dass der Bf den Kofferraumdeckel seines Fahrzeuges geöffnet hat und 3 schwarze Müllsäcke ausgeladen hat und diese neben die dort aufgestellten Mülltonnen gelagert hat. Der Bf war alleine im Fahrzeug und waren keine weiteren Personen mit ihm unterwegs.

Die Zeugin hat deshalb die Zufahrtsstraße zum Wohnhaus deshalb genau beobachtet, weil generell die Mieter vom Vermieter angewiesen wurden, die Zufahrt genau zu beobachten, weil es immer Probleme mit durchfahrenden fremden Fahrzeugen gegeben hat. Von der Wohnung der Zeugin aus, das heißt vom Wohnzimmerfenster aus, sind die Müllbehälter, die entlang der Betonmauer im Zufahrtsbereich zu den Häusern aufgestellt sind, eindeutig sichtbar. Da die Zufahrt zu den Häusern K-Weg grundsätzlich nur von den Mietern benutzt wird, ist der Zeugin der schwarze Audi, der neben den Müllbehältern angehalten hat, aufgefallen. Die Zeugin beschreibt die Person, die aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist und die Müllsäcke neben dem Müllbehälter abgestellt hat, als Person mit dunklen Haaren und dunklem Bart. Der Bf entspricht dieser Personenbeschreibung.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Schilderungen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie den Beobachtungen der Zeugin, die in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck vermittelte. Der Bf bestreitet nicht, dass er am 1. Oktober 2024 den schwarzen Audi A3 zur fraglichen Zeit im Kreuzungsbereich J-Straße/K-Weg in Neuhofen an der Krems gelenkt hat und er alleine im Fahrzeug gewesen ist. Er gibt auch an, dass er in diesem Bereich neben einer Betonmauer angehalten hat und aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist. Die Schilderungen, wonach er deshalb aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist, weil er sich vergewissern wollte, ob er in diesem Bereich auch umdrehen kann, erscheinen nicht sehr glaubwürdig, zumal der Kreuzungsbereich, wie aus Luftbildern ersichtlich ist, nicht unübersichtlich ist und zudem auch die Zufahrt für die Bewohner der Häuser C-Weg bildet. Es ist für einen Autofahrer somit ausreichend Platz, um das Fahrzeug gefahrlos zu wenden, ohne dass es erforderlich ist, dass der Fahrer das Fahrzeug verlässt, um nachzusehen, ob gefahrlos gewendet werden kann. Insofern erscheint die Begründung des Bf, warum er das Fahrzeug am 1. Oktober 2024 um 18:00 Uhr verlassen hat, nicht glaubwürdig.

Die Zeugin schildert nachvollziehbar, dass sie von ihrem Wohnzimmerfenster aus den Einfahrtsbereich zu ihren Wohnhäusern, der eine private Zufahrt darstellt, gut übersehen kann. Da sie regelmäßig den Zufahrtsbereich im Auge hat, wird von ihr insofern nachvollziehbar erläutert, als der Vermieter die Mieter angewiesen hat, die Zufahrtsstraße regelmäßig zu beobachten, da es Probleme mit Durchfahrten fremder Fahrzeuge gegeben hat. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es daher nachvollziehbar, dass die Zeugin regelmäßig die Zufahrt beobachtet hat. Faktum ist auch, dass sie aufgrund der Tagessituation das schwarze Fahrzeug und auch das Kennzeichen einwandfrei erkennen konnte und vom Bf ja auch nicht bestritten wird, dass er zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug abgestellt und auch aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar, dass die Zeugin einen anderen Sachverhalt schildert, als von ihr beobachtet. Da der Bf eigenen Angaben zufolge auch alleine im Fahrzeug gewesen ist, passt die Personenbeschreibung der Zeugin auf ihn und bestätigt er auch, dass er aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht erkennbar, dass die Zeugin einen Sachverhalt erfindet und – obwohl sie den Bf nicht persönlich kennt – einen Vorgang schildert, der so in der Wirklichkeit nicht stattgefunden hat. Die Zeugin vermittelte – wie bereits erwähnt – einen bestimmten und klaren Eindruck, sodass ihren Schilderungen über die Vorhänge am fraglichen Tag unzweifelhaft Glauben zu schenken ist.

Dem Bf ist zwar beizupflichten, wenn er meint, dass er keinen Grund gehabt habe, die Müllsäcke dort abzustellen, aber verdeutlichen die Beobachtungen der Zeugin einen anderen Sachverhalt. Wenn der Bf meint, dass die 3 Müllsäcke nicht in den Kofferraum des von ihm verwendeten Fahrzeugs passen, ist dem nur zu entgegnen, dass die Rücklehnen des Fahrzeuges umgelegt werden können und somit das Kofferraumvolumen erweitert wird. Es bestehen daher keine Bedenken, dass die 3 Müllsäcke im Fahrzeug Platz gefunden haben.

Der Aufstellort der Mülltonnen befindet sich nicht – wie vom Bf behauptet – auf öffentlichem Gut, sondern auf der Zufahrt zum Haus C-Weg, welche eine Privatstraße darstellt. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht eindeutig durch eine Einsicht in vorhandene Luftbilder.

Insgesamt erscheinen daher die Ausführungen des Bf, warum er das Fahrzeug verlassen hat, wenig glaubwürdig im Verhältnis zu den nachvollziehbaren und klaren Schilderungen der Zeugin. Insofern war daher festzustellen, dass der Bf die Müllsäcke aus dem Fahrzeug genommen hat und neben den Müllbehältern bei der Zufahrt zu den Wohnhäusern K-Weg am fraglichen Tag abgestellt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

[…]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

Strafhöhe

[…]

(2) Wer

[…]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht; wer jedoch eine Verwaltungsübertretung begeht, indem entgegen § 14b Abs. 4 Getränke nicht im ausreichenden Ausmaß in Mehrweg abgegeben werden (Z 2e), ist bei Unternehmen bis 10 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 4 500 €, bei Unternehmen bis 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 50 000 € und bei Unternehmen über 500 Verkaufsstellen mit Geldstrafe bis 100 000 € zu bestrafen.“

III.2. Faktum ist, dass der Bf 3 schwarze Müllsäcke am 1. Oktober 2024 um ca. 18:00 Uhr aus seinem Fahrzeug ausgeladen hat und im Bereich der Zufahrt zu den Häusern C-Weg bei den dort befindlichen Müllbehältern abgelegt hat. Insofern ist davon auszugehen, dass beim Bf hinsichtlich der in den Müllsäcken gesammelten beweglichen Gegenstände eine Entledigungsabsicht bestanden hat, weshalb es sich bei diesen beweglichen Sachen um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handelt.

Gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Der Bereich der Zufahrt zu den Häusern C-Weg, in welchem Müllbehälter für die Benutzung durch die Bewohner aufgestellt sind, stellt jedenfalls keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage dar. Die Fläche neben Müllbehältern ist zudem kein geeigneter Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 für die Sammlung von Abfällen. All diese Umstände führen zur Feststellung, dass der Bf durch das Abstellen der Müllsäcke neben den Müllbehältern den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 zuwidergehandelt hat. Aus diesen Gründen ist dem Bf daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wird zwar zugestanden, dass er zum fraglichen Zeitpunkt aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist, er bestreitet allerdings die Müllsäcke vor Ort abgestellt zu haben. Wie bereits oben dargestellt, ist durch die Beobachtungen der Zeugin ein anders gelagerter Sachverhalt anzunehmen, und den Darstellungen des Bf kein Glauben zu schenken. Auch wenn es keine nachvollziehbaren Gründe für das Handeln des Bf gibt, ist es ihm mit seinem Vorbringen aber nicht gelungen Zweifel an seinem Verschulden hervorzurufen. Aus diesem Grund ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.5. Gegenständlich ist die Strafe nach dem ersten Strafsatz des § 79 Abs. 2 AWG 2002 zu bemessen, wonach Abfalllagerungen außerhalb von genehmigten Anlagen oder hierfür geeigneten Orten mit Geldstrafe von 450 bis 8.400 Euro zu bestrafen sind.

Dieser Strafrahmen bedeutet, dass von der belangten Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe festgesetzt wurde. Dem Bf ist es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht gelungen Zweifel an seiner subjektiven Verantwortung für die angelastete Verwaltungsübertretung hervorzurufen. Insofern sind im gesamten Verfahren auch keine Milderungsgründe hervorgekommen. Die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 450 Euro kann allerdings nur dann unterschritten werden, wenn im Verfahren Milderungsgründe hervorkommen, die die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Da – wie erwähnt – Milderungsgründe im gesamten Verfahren nicht festzustellen waren, fehlt es im gegenständlichen Verfahren grundlegend an den Voraussetzungen für eine Anwendung der außerordentliche Strafmilderung.

Der Ausspruch einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sein müssen, wobei die genannten Umstände kumulativ vorliegen müssen (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209). Abzuklären ist auch, ob das tatbildmäßige Verhalten des Bf deutlich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (VwGH 17.04.1996, 94/03/0003). Wie bereits oben ausgeführt erfüllt allerdings das Verhalten des Bf gerade den von der betreffenden Verwaltungsvorschrift typisierten Unrechts- und Schuldgehalt. Von einem geringfügigen Verschulden des Bf ist bei der gegebenen Sachlage nicht auszugehen. Insofern ist daher eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung als nicht erfüllt zu werten, weshalb die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind. Es war daher im Hinblick auf die Verwaltungsübertretung von der Erteilung einer Ermahnung abzusehen.

III.6. Kosten:

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist nach § 52 Abs. 1 VwGVG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG). Im konkreten Fall wurde die von der belangten Behörde ausgesprochene Geldstrafe bestätigt, weshalb im Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag von 90 Euro festzusetzen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger